

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 15. Mai 1979

71. Stück

- 205.** Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 206.** Kundmachung: Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Griechenland und Portugal
- 207.** Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(NR: GP XIV RV 1077 AB 1167 S. 118. BR: AB 1971 S. 383.)
- 208.** Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(NR: GP XIV RV 1076 AB 1166 S. 118. BR: AB 1970 S. 383.)

205. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Mai 1979 über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben Griechenland und Portugal die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 748/1974) am 28. November 1974 beziehungsweise am 9. November 1978 ratifiziert und zwar Portugal in der Fassung der Zusatzprotokolle Nr. 3 *) und Nr. 5 **), wobei es folgende Vorbehalte erklärt hat:

I. Artikel 5 der Konvention wird nur nach Maßgabe der Artikel 27 und 28 der Militärdisziplinvorschriften angewendet, die Festnahmen für Militärpersonen vorsehen.

Artikel 27 und 28 der Militärdisziplinvorschriften lauten jeweils:

Artikel 27:

„1. Festnahmen bestehen in der Einschließung des Täters in hiezu bestimmten Räumlichkeiten, an einem geeigneten Ort, einer Kaserne oder Militäranstalt, an Bord eines Schiffes in einem geeigneten Raum und in Ermangelung solcher an einem von der zuständigen Behörde bestimmten Ort.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 330/1970

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 84/1972

2. Während der Strafdauer können die Militärpersonen zwischen Tagwache und Sonnenuntergang den ihnen obliegenden Diensten nachkommen.“

Artikel 28:

„Strenger Arrest besteht in der Einschließung des Täters in den hiezu bestimmten Räumlichkeiten.“

II. Artikel 7 der Konvention wird nur nach Maßgabe von Artikel 309 der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der die Anklage und Verurteilung von Beamten und Bediensteten der Staatspolizei vorsieht (PIDE-DGS).

Artikel 309 der Verfassung lautet:

Artikel 309:

- „1. Das Gesetz Nr. 8/75 vom 25. Juli 1975 bleibt in der Fassung des Gesetzes Nr. 16/75 vom 23. Dezember 1975 und des Gesetzes Nr. 18/75 vom 28. Dezember 1975 in Kraft.
2. Die strafrechtliche Beurteilung der in den Artikeln 2 (2), 3, 4 (b) und 5 des im obigen Absatz angeführten Gesetzes bezeichneten Handlungen kann durch ein Gesetz im einzelnen festgelegt werden.
3. Die in Artikel 7 des genannten Gesetzes vorgesehenen außerordentlichen mildernden Umstände können durch ein Gesetz im einzelnen festgelegt werden.“

[Das Gesetz Nr. 8/75 legt die Strafen fest, die bei den Beamten, Funktionären und Mitarbeitern der ehemaligen Sicherheitsgeneraldirektion (frü-

her Internationale Polizei und Staatspolizei) anzuwenden sind, die nach dem 25. April 1974 aufgelöst wurde, und bestimmt, daß in solchen Fällen ein Militärgericht zuständig ist.]

III. Artikel 10 der Konvention wird nur nach Maßgabe von Artikel 38 (6) der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der festlegt, daß Fernsehunternehmen nicht privates Eigentum sein können.

Artikel 38 (6) der Verfassung lautet:

Artikel 38:

„6. Fernsehunternehmen können nicht Privateigentum sein.“

IV. Artikel 11 der Konvention wird nur nach Maßgabe von Artikel 60 der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der die Aussperrung verbietet.

Artikel 60 der Verfassung lautet:

Artikel 60:

„Die Aussperrung ist verboten.“

V. Artikel 4 (3) (b) der Konvention wird nur nach Maßgabe von Artikel 276 der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der die Einführung der Zivildienstpflicht vorsieht.

Artikel 276 der Verfassung lautet:

Artikel 276:

- „1. Die Verteidigung des Vaterlandes ist die grundlegende Pflicht jedes Portugiesen.
2. Es besteht allgemeine Wehrpflicht unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und für die gesetzlich vorgesehene Dauer.
3. Die für den Wehrdienst mit der Waffe für untauglich erklärten Personen und die Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen haben entsprechend ihrem Fall einen Präsenzdienst ohne Waffe oder einen Zivildienst abzuleisten.
4. Ein Zivildienst kann anstelle vom oder ergänzend zum Wehrdienst eingerichtet werden und für die vom Wehrdienst befreiten Bürger zur Pflicht gemacht werden.
5. Wer sich der Erfüllung seiner Wehrdienstpflicht oder Zivildienstpflicht entzieht, kann keine Anstellung im Staat oder in einer öffentlichen Körperschaft behalten oder erhalten.
6. Niemand darf in seiner Stellung, seinen sozialen Vergünstigungen oder seinem Beruf durch die Ableistung des obligatorischen Wehrdienstes oder Zivildienstes Nachteile erleiden.“

VI. Artikel 11 der Konvention wird nur nach Maßgabe von Artikel 46 (4) der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der Organisatio-

nen verbietet, die sich zur faschistischen Ideologie bekennen.

Artikel 46 (4) der Verfassung lautet:

Artikel 46:

„4. Bewaffnete oder militärische, militarisierte oder paramilitärische Vereine, die weder dem Staat noch den Streitkräften unterstehen, sowie Organisationen, die sich zur faschistischen Ideologie bekennen, sind verboten.“

Ferner hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland notifiziert, daß die Konvention für folgende Gebiete von den nachstehend angeführten Zeitpunkten an nicht mehr gilt:

Gebiete:	Zeitpunkte:
Salomon-Inseln	7. Juli 1978
Seychellen	28. Juni 1978
Tuvalu	1. Oktober 1978
Dominica	3. November 1978

Kreisky

206. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Mai 1979 über die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Griechenland und Portugal

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben Griechenland und Portugal das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 749/1974) am 28. November 1974 beziehungsweise am 9. November 1978 unter Erklärung folgende Vorbehalte ratifiziert.

GRIECHENLAND

In Anwendung des Artikels 2 des Zusatzprotokolls aus 1952 erklärt die Regierung Griechenlands im Hinblick auf verschiedene Bestimmungen des in Griechenland in Geltung stehenden Gesetzes über den Unterricht einen Vorbehalt, demzufolge der in Artikel 2 zweiter Satz festgelegte Grundsatz nur in dem Maße angenommen wird, als er mit der Erteilung eines geeigneten Unterrichts und mit der Gewährung einer geeigneten Ausbildung vereinbar ist und nicht zu übermäßigen öffentlichen Ausgaben führt.

PORTUGAL

VII. Artikel 1 des Zusatzprotokolls wird nur nach Maßgabe von Artikel 82 der Verfassung der Republik Portugal angewendet, der besagt, daß

die Enteignung von Besitzern von Ländereien und Großgrundbesitzern, Unternehmensleitern oder Aktionären keinerlei vom Gesetz festzulegende Entschädigung nach sich ziehen kann.

Artikel 82 der Verfassung lautet:

Artikel 82:

„1. Die Modalitäten für staatliches Eingreifen und die Verstaatlichung und Vergesellschaftung der Produktionsmittel sowie die Kriterien zur Berechnung der Entschädigungen werden vom Gesetz festgelegt.

2. Es kann vom Gesetz bestimmt werden, daß die Enteignung von Besitzern von Ländereien und Großgrundbesitzern, Unternehmensleitern oder Aktionären keinerlei Entschädigung nach sich zieht.“

VIII. Artikel 2 des Zusatzprotokolls wird nur nach Maßgabe von Artikel 43 und 75 der Verfassung der Republik Portugal angewendet, die den konfessionslosen öffentlichen Unterricht, die Oberaufsicht des Staates über den privaten Unterricht und die Gültigkeit der gesetzlichen Be-

stimmungen für die Schaffung von privaten Lehranstalten festlegen.

Artikel 43 und 75 der Verfassung lauten jeweils:

Artikel 43:

„1. Die Lern- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.

2. Der Staat kann sich nicht das Recht anmaßen, Erziehung und Kultur nach irgendwelchen philosophischen, ästhetischen, politischen, ideologischen oder religiösen Richtlinien zu planen.

3. Der öffentliche Unterricht ist konfessionslos.“

Artikel 75:

„1. Der Staat hat gemäß den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung ein System offizieller Lehranstalten einzurichten.

2. Der Staat hat die Oberaufsicht über den privaten Unterricht in Ergänzung zum öffentlichen Unterricht.“

Kreisky

207.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Eleventh Procès-verbal extending the Declaration on the Provisional Accession of Tunisia

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1979".

Onzième Procès-verbal prorogant la validité de la Déclaration concernant l'accession provisoire de la Tunisie

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES que:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1979 ».

(Übersetzung)

Elfte Niederschrift (Procès- Verbal) betreffend die Ver- längerung der Deklaration über den vorläufigen Bei- tritt Tunesiens zum All- gemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1979“ verlängert.

<p>2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.</p>	<p>2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.</p>	<p>2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunesien und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunesiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunesiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.</p>
<p>3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.</p>	<p>3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.</p>	<p>3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunesiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.</p>
<p>DONE at Geneva this eleventh day of November, one thousand nine hundred and seventy-seven in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.</p>	<p>FAIT à Genève, le onze novembre mil neuf cent soixante-dix-sept, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.</p>	<p>GESCHEHEN zu Genf am elften November neunzehnhundertundsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.</p>

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Annahmeerkunde wurde am 23. März 1979 hinterlegt; die Niederschrift ist gemäß ihrer Z. 2 für Österreich am selben Tag in Kraft getreten.

Kreisky

208.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

<p>Second Procès-verbal extending the Declaration on the Provisional Accession of the Philippines</p>	<p>Deuxième Procès-verbal prorogeant la validité de la Déclaration concernant l'accession provisoire des Philippines</p>	<p>(Übersetzung) Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen</p>
<p>The parties to the Declaration of 9 August 1973 on the Provisional Accession of the Philippines to the General Agreement on Tariffs and Trade (herein-</p>	<p>Les parties à la Déclaration du 9 août 1973 concernant l'accession provisoire des Philippines à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (in-</p>	<p>Die Vertragsparteien der Deklaration vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen</p>

after referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),	struments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),	(im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),
ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,	AGISSANT en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,	IN ANWENDUNG der Ziffer 4 der Deklaration,
AGREE that:	SONT CONVENUES des dispositions suivantes:	KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:
1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1979".	1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1979 ».	1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 4 auf „31. Dezember 1979“ verlängert.
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by the Philippines and by the participating governments. It shall become effective between the Government of the Philippines and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of the Philippines and such government.	2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, des Philippines et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement des Philippines et tout gouvernement participant dès que le gouvernement des Philippines et ledit gouvernement participant l'auront accepté.	2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch die Philippines und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung der Philippines und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung der Philippines und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of the Philippines and to each contracting party to the General Agreement.	3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement des Philippines et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.	3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung der Philippines und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.
DONE at Geneva this eleventh day of November, one thousand nine hundred and seventy-seven in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.	FAIT à Genève, le onze novembre mil neuf cent soixante-dix-sept, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.	GESCHEHEN zu Genf am elften November neunzehnhundertundsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Annahmeerkunde wurde am 23. März 1979 hinterlegt; die Niederschrift ist gemäß ihrer Z. 2 für Österreich am selben Tag in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.